



**Richtlinien
für die Qualifizierung
von Schießleitern (verantwortliche Aufsichtspersonen)**

A) Voraussetzungen

Der Schießleiter als verantwortliche Aufsichtsperson muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als verantwortliche Aufsicht erforderliche Sachkunde nach den §§ 5 -12 AWaffV.

Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen. Dieses ist die Voraussetzung zur Ausbildung als Schießleiter.

B) Erforderliche Sachkunde für verantwortliche Aufsichtspersonen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte
 - 1.1. Arten von Schießanlagen
 - 1.1.1. offene Schießstände
 - 1.1.2. teilgedeckte Schießstände
 - 1.1.3. geschlossene Schießstände
 - 1.2. Allgemeine Definitionen
 - 1.2.1. Schützenstand –(ständen)
 - 1.2.2. Schießbahn(en) mit Schießbahnsohle
 - 1.2.3. Scheibenstände/Zielobjekten
 - 1.2.4. Sicherheitsbauten/-einrichtungen
 - 1.2.5. Geschossfänge
 - 1.2.6. Gefahrenbereich (bei offenen Schießständen)
 - 1.3. Umfang der Zulassung
 - 1.3.1. Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
 - 1.3.2. Überprüfungen von Schießanlagen (§ 12 AWaffV)
 - 1.4. Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - 1.4.1. erforderliche Kennzeichnungen
 - 1.4.2. Feuerlöscher
 - 1.4.3. Fluchtwege
 - 1.4.4. Reinigung bei Raumschießanlagen
 - 1.4.5. Erste-Hilfe-Material
 - 1.5. Schießstandrichtlinien
 - 1.6. Schießstandordnung
2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
 - 2.1. Ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
 - 2.2. Unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV)
 - 2.3. Zulässige Übungen auf Schießstätten (§ 9 AWaffV)
 - 2.4. Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche (§ 10 AWaffV)
 - 2.4.1. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 WaffG)
 - Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
 - Schießen durch Jugendliche (15 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
 - 2.4.2. Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson



- 2.4.3. Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG
- 2.5. Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- 2.6. Aufsicht (§11 AWaffV)
 - 2.6.1. Ständige Beaufsichtigung
 - 2.6.2. Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
 - 2.6.3. Transport der Waffen
 - 2.6.4. Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
 - 2.6.5. Verwendung von Munition durch Wiederlader
 - 2.6.6. Untersagung der Teilnahme am Schießen
 - 2.6.7. Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen
- 3. Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte
 - 3.1. Transportbehälter
 - 3.2. Waffenraum
- 4. Versicherung
 - 4.1. Versicherung (§ 27 Abs. 1 WaffG)
 - 4.2. Versicherung durch die VBG
- 5. Verhalten bei Unfällen
 - 5.1. Besonnenes Handeln
 - 5.2. Informationen der erforderlichen Stellen
- 6. Sportordnung
 - 6.1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen
 - 6.2. Besondere Regeln
 - 6.3. zulässige Sportgeräte und Hilfsmittel
 - 6.4. Anschläge
 - 6.5. Durchführung von Schießwettkämpfen
- C) Verfahren**

Die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen soll in einen Zeitrahmen von 8 Unterrichtseinheiten (45 min.) umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden. Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Lizenz als Schießleiter im Schießleiter-Ausweis zu erteilen.